



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1  
Fachdienst: Abfallwirtschaft  
Bearbeiter: Ulrike Gläser  
Fachdienstleiter: Ulrike Gläser

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Umwelt und Technik des  
Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**11.02.2019**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Deponiekonzeption  
- Stilllegung der Deponie Grund (Vorberatung)

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag  
1. die Stilllegung der Deponie Grund zu beschließen,  
2. die Verwaltung mit der Beantragung der Stilllegung zu beauftragen.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

Der Technische Ausschuss des Kreistags hat sich erstmals am 23.11.1987 mit einer Deponie in Lonsee-Ettlenschieß befasst. Die Verwaltung wurde beauftragt, Verhandlungen mit der Firma Heidelberger Druckmaschinen AG (HDM) wegen des künftigen Betriebs einer Deponie für Gießereisande aufzunehmen, da seinerzeit die Zuständigkeit für die Entsorgung von gewerblichen Monoabfällen dem Landkreis oblag.

Mit Entscheidung vom 28.12.1990 hat das Regierungspräsidium Tübingen den Plan für die Erstellung einer Deponie zur Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub (im Umfang von 20 %) sowie Gießereirückständen (im Umfang von 80 %) festgestellt. Am 06.11.1991 hat der Kreistag den Baubeschluss zur Errichtung der Deponie „Grund“ gefasst.

Die Deponie wurde von der Firma HDM in enger Abstimmung mit dem Alb-Donau-Kreis geplant und errichtet. Der Betrieb wurde ab Inbetriebnahme am 19.07.1993 vom Landkreis übernommen. Entsprechend dem Benutzungsumfang der Deponie erfolgte die Aufteilung der Herstellungs- und der Betriebskosten zwischen HDM und dem Landkreis nach dem Schlüssel 80:20.

Für die Gießereisande hat HDM von Anfang an eine Möglichkeit zur stofflichen Verwertung gefunden, daher kam seitens HDM nur Ofenausbruch und Schlacke zur Ablagerung. Dies führte zu einer ungleichmäßigen Verfüllung der beiden Deponiebereiche und damit zu großen Unterschieden in den Restlaufzeiten.

Daher wurde gemeinsam mit HDM eine neue Deponiekonzeption erarbeitet, wonach das Deponievolumen von ursprünglich 610.000 m<sup>3</sup> auf 297.000 m<sup>3</sup> verringert wurde und sich die gesamte Restlaufzeit auf rund 8 Jahre reduzierte.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat sich mit der neuen Deponiekonzeption am 07.07.2003 und 08.11.2004 befasst. Das Regierungspräsidium Tübingen hat die Planänderung am 23.02.2006 genehmigt. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat zudem am 10.07.2006 einer neuen Vereinbarung mit HDM zugestimmt, wonach sich HDM u.a. zum Betrieb und zur Verfüllung des HDM-Anteils eines Dritten bedient und der Landkreis den HDM-Teil im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems überwacht.

Mit mehreren Berichten - zuletzt am 13.03.2017 - wurde der Ausschuss für Umwelt und Technik darüber informiert, dass die Deponie Grund bis ca. Ende 2019 verfüllt sein wird und entsprechend der langjährigen Deponiekonzeption anschließend stillgelegt wird. Diese Prognose hat sich als richtig erwiesen, das Restvolumen der Deponie Grund reicht nicht über das Jahr 2019 hinaus.

Nach § 40 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes iVm § 10 Abs. 2 der Deponieverordnung (DepV) hat der Deponiebetreiber die endgültige Stilllegung der Deponie bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und die Stilllegung nach § 19 Abs. 3 DepV mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen.

In der Stilllegungsphase sind Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchzuführen. Die Herstellung des Abdichtungssystems und die Rekultivie-

rung wurden mit oben genannter Vereinbarung HDM übertragen und werden von dem von HDM beauftragten Dritten durchgeführt.

Im Anschluss an die Rekultivierung folgt die Nachsorgephase, in der vom Landkreis weiterhin Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen (z.B. Sickerwasser) durchgeführt werden müssen. Die Nachsorgephase wird bei Deponien der Klasse I nach Deponieverordnung regelmäßig mit 30 Jahren angegeben. Die Entlassung aus der Nachsorge kann jedoch auch früher beantragt werden, kommt aber insbesondere erst in Frage, wenn Setzungen abgeklungen sind und setzungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems ausgeschlossen werden können, die Deponie dauerhaft standsicher ist und das Sickerwasser die zulässigen Einleitungswerte einhält. Zum Ende der Nachsorgephase werden dann die Deponieeinrichtungen (z.B. Zaun, Gebäude) zurückgebaut.

Die Kosten für die Errichtung der Oberflächenabdichtung, der Rekultivierung und Nachsorge werden vereinbarungsgemäß im Verhältnis 80:20 von HDM und dem Landkreis getragen. Sie betragen laut Gutachten voraussichtlich rund 1,469 Mio. € (ADK- und HDM-Teil) und werden während der Laufzeit der Deponie der Nachsorgerückstellung zugeführt. Der Stand dieser Rückstellung betrug zum 31.12.2017 insgesamt 1,148 Mio. €, die restliche Zuführung erfolgt noch während der Anlieferungsphasen 2018 und 2019.

Für die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen ist nach § 3 Abs.2 Ziffer 20 der Hauptsatzung der Kreistag zuständig.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Abfallwirtschaft 2x

Vertagungsfähig ja

Ulm, 28. Januar 2019

## **Anlage**

keine